

## 1. Nachtrag

### **zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rumohr über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung (Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) sowie § 3 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) und § 26 der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rumohr vom 02. Dezember 2009 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2012 folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1**

§ 10 Abs. 1 a) und Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung des WBV Rumohr für die Wasserversorgung wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung und die Vorbehaltung eines Anschlusses wird eine monatliche Grundgebühr erhoben, die nach der vorhandenen oder vorgesehenen Zählergröße gestaffelt ist.

Die Grundgebühr beträgt:

- a) für Grundstücke, die über einen Wasserzähler mit einer Nennleistung von bis zu 10 cbm/h versorgt werden, 4,50 €  
je Anschluß und Monat
- b) für Grundstücke, die über einen Wasserzähler mit einer Nennleistung von über 10 cbm/h versorgt werden, 5,00 €  
je Anschluß und Monat

(2) Die Verbrauchsgebühr (Wassergeld) beträgt 0,70 €  
je cbm entnommenen Wassers.“

#### **Artikel 2**

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rumohr für die Wasserversorgung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Bordesholm, 12.12.2012

.....  
WBV Rumohr  
Der Vorstandsvorsteher